

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1987

Ausgegeben und versendet am 17. Juni 1987

20. Stück

31. Gesetz vom 19. März 1987, mit dem das Burgenländische Pflichtschulorganisationsgesetz geändert wird (XIV. Gp., RV 148, AB 252)
32. Gesetz vom 19. März 1987, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird (XIV. Gp., IA 247, AB 254)

31. Gesetz vom 19. März 1987, mit dem das Burgenländische Pflichtschulorganisationsgesetz geändert wird

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsätze der 9. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 371/1986, beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 31/1973, LGBl. Nr. 18/1977, LGBl. Nr. 56/1979, LGBl. Nr. 31/1981, LGBl. Nr. 23/1983, LGBl. Nr. 13/1984 und LGBl. Nr. 38/1986 sowie der Kundmachungen LGBl. Nr. 8/1972 und LGBl. Nr. 63/1973 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2b lauten die Absätze 1, 2, 3 und 5:

„(1) Der Unterricht in Leibesübungen ist mit Ausnahme der Vorschulstufe sowie der 1. bis 4. Schulstufe der öffentlichen Volksschulen und der öffentlichen Sonderschulen getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Leibesübungen sowie in den sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz der Unterricht im Pflichtgegenstand Leibesübungen ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht in diesem Pflichtgegenstand erteilt werden könnte.“

(2) Ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung sind bei der Mindestzahl von 15 Anmeldungen, bei den Fremdsprachen Kroatisch und Ungarisch bei der Mindestzahl von 8 Anmeldungen, bei sonstigen Fremdsprachen und Hauswirtschaft bei der Mindestzahl von 12 Anmeldungen und an Sonderschulen mit einer Klassenschülerhöchstzahl von 15 bei der Mindestzahl von 8 Anmeldungen, an Sonderschulen mit einer Klassenschülerhöchstzahl von 10 bei der Mindestzahl von 6 Anmeldungen und an Sonderschulen mit

einer Klassenschülerhöchstzahl von 8 bei der Mindestzahl von 5 Anmeldungen abzuhalten. Ein Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. aa Schulorganisationsgesetz ist bei der Mindestzahl von 8 Schülern und ein Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. cc Schulorganisationsgesetz bei der Mindestzahl von 6 Schülern abzuhalten. Ein Förderunterricht in der Grundschule und in der Sonderschule ist in allen Fällen bei der Mindestzahl von 3 Schülern und in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der Berufsschule in allen Fällen bei der Mindestzahl von 6 Schülern abzuhalten.

(3) Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist bei Unterschreitung der Mindestzahl der erforderlichen Anmeldungen um mehr als 3, sofern die Mindestzahl der erforderlichen Anmeldungen unter 12 liegt, um mehr als 2 nicht weiterzuführen.

(5) Zur Erreichung der Mindestzahl können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden; auch in diesem Fall darf die für die betreffende Schulart geltende Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten werden.“

2. Im § 25 Abs. 1 in der Fassung LGBl. Nr. 38/1986 ist die Zahl „33“ durch die Zahl „30“ zu ersetzen.

3. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Unterricht ist in Leibesübungen ab der Schülerzahl 30, in Maschinschreiben, Stenotypie und Phontypie, lebender Fremdsprache und Warenkunde für Schüler unterschiedlicher Fachbereiche ab der Schülerzahl 25 und in Fachzeichnen, Verkaufskunde und in den praktischen Unterrichtsgegenständen ab der Schülerzahl 20, in den praktischen Unterrichtsgegenständen überdies, wenn dies die räumliche oder gerätemäßige Ausstattung erfordert, mit Zustimmung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates ab der Schülerzahl 18 statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen; dies gilt nicht für die praktischen Unterrichtsgegenstände, soweit die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates aus Sicherheitsgründen eine niedrigere Zahl für erforderlich hält.“

4. § 25 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Hinblick auf die Führung von Leistungsgruppen sind ab der Schülerzahl 20 zwei Schülergruppen zu bilden;

darüberhinaus darf jeweils eine weitere Schülergruppe bei mindestens 20 Schülern vorgesehen werden. An ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen dürfen bei 2 oder 3 Parallelklassen höchstens 4 Schülergruppen, bei 4 Parallelklassen höchstens 6 Schülergruppen, bei 5 Parallelklassen höchstens 7 Schülergruppen gebildet werden und darf ab 6 Parallelklassen die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 10 Parallelklassen um nicht mehr als 3, ab 15 Parallelklassen um nicht mehr als 4 und ab 20 Parallelklassen um nicht mehr als 5 übersteigen; hierbei gelten als Parallelklassen alle Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen auf einer Stufe. An lehrgangsmäßigen Berufsschulen darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als 1, ab 6 Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 11 Parallelklassen um nicht mehr als 3 und ab 16 Parallelklassen um nicht mehr als 4 übersteigen; hierbei gelten als Parallelklassen die Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen eines Lehrganges auf einer Stufe."

Artikel II

Artikel I Z 1 und 4 tritt mit 1. September 1987 und Artikel I Z 2 und 3 hinsichtlich der 1. Klasse mit 1. September 1987, hinsichtlich der 2. Klasse mit 1. September 1988, hinsichtlich der 3. Klasse mit 1. September 1989 und hinsichtlich der 4. Klasse mit 1. September 1990 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery

32. Gesetz vom 19. März 1987, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 33/1971, 5/1974 und 20/1981 und der Kundmachungen LGBl. Nr. 48/1969 und 11/1980, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 d Abs. 1 lit. c hat der erste Halbsatz zu lauten:

„deren Verkaufsfläche mehr als 300 m² oder deren Gesamtbetriebsfläche mehr als 500 m² beträgt.“

2. Dem § 14 d Abs. 3 wird folgender lit. f angefügt:

„f) Eine Gefährdung der örtlichen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfes weder in der Standortgemeinde noch in den an die Standortgemeinde des Einkaufszentrums angrenzenden Gemeinden zu befürchten ist.“

3. § 14 d Abs. 4 hat zu lauten:

„Im Bewilligungsverfahren ist der Gemeinde sowie der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland Gelegenheit zu geben, binnen acht Wochen eine Stellungnahme abzugeben.“

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery

Landesgesetzblatt für das Burgenland P. b. b.
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt